

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2009	März 2009	Nr. 1
------	-----------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten -01-2- e-mail: vstelljes@uni-bremen.de

Inhalt:

Berufungsordnung der Universität Bremen vom 21.01.2009	Seite 431
Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 18.02.2009	Seite 443
Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung Bremer Centrum für Mechatronik (BCM) der Universität Bremen vom 10.12.2008	Seite 445
Satzung der ZWE Integrated Solutions in Sensorial Structure Engineering (Sensorial Materials)	Seite 449
Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (DV- Satzung) vom 17.12.2008 (inkl. Anlage 1 und 2)	Seite 455

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 21.1.2009 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bremen (Bremisches Hochschulgesetzes - BremHG) i.d.F. vom 27.2.2007 (BremGBI. S. 157) die folgende Berufsordnung (BO) beschlossen:

**Berufsordnung
der Universität Bremen
vom 21.1.2009**

I. Abschnitt - Verfahren und Kommission

- § 1 Freigabevereinbarung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Fachferner Berater / Fachferne Beraterin
- § 5 Fristen
- § 6 Berufungsverfahren
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Anhörung / Probevorlesung
- § 9 Engere Wahl / Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Berufsbericht

II. Abschnitt - Beschluss

- § 12 Beschlussfähigkeit

III. Abschnitt - Neuausschreibung

- § 13 Neuausschreibung
- § 14 Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

IV. Abschnitt - Berufungsvorschlag

- § 15 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 16 Beschlussfassung im Rektorat
- § 17 Zurückweisung des Berufungsvorschlags

V. Abschnitt - Öffentlichkeit

- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Vertraulichkeit

VI. Abschnitt - Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung und Inkrafttreten

- § 20 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 21 Ausstattung
- § 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Verfahren und Kommission

§ 1

Freigabevereinbarung

(1) Für jede zu besetzende Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin wird zwischen dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin eine Freigabevereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Abstimmungen über

- a) das zu besetzende Fachgebiet,
- b) die vorgesehene Besoldungsgruppe oder die möglichen Besoldungsgruppen,
- c) den Rahmen des Ausstattungsvolumens,
- d) eine Einschätzung des Bewerbungspotentials unter besonderer Berücksichtigung des Potentials an Bewerberinnen,
- e) i.d.R. die Beteiligung anderer Fachbereiche oder Externer an der Berufungskommission, insbesondere bei gemeinsamen Berufungen gemäß § 20 BremHG,
- f) eine/n fachferne/n Berater/in,
- g) Rahmenfestlegungen zum Verfahren für die Prüfung der außerfachlichen Eignung gemäß § 9 Abs. 6,
- h) die Festlegung des Besetzungsschlüssels der Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1.

Darüber hinaus können weitere Verabredungen getroffen werden. Der Dekan/Die Dekanin berichtet zeitnah im Fachbereichsrat über das Ergebnis der Freigabevereinbarung und wirkt im Vorfeld auf eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen hin.

(2) Die Freigabevereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie ist der Berufungskommission durch den Dekan/die Dekanin zur Kenntnis zu geben und zu erläutern.

§ 2

Ausschreibung

(1) Der Rektor/Die Rektorin entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Dekanat des fachlich zuständigen Fachbereichs nach Freigabe der Stelle durch das Rektorat unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer/innen und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabevereinbarung im Einvernehmen mit dem Senator/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft aus. Eine Beschreibung des Profils der Stelle (Inhalt des Fachgebietes und Einordnung in Wissenschaftsschwerpunkte) und der Anforderungen an den Bewerber/die Bewerberin ist Teil der Ausschreibung.

(2) Der Rektor/Die Rektorin und der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft können sich bei einer Berufung auf eine erste Hochschullehrer/innen-Stelle darauf einigen, dass sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis erfolgt. In der Ausschreibung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Wenn ein/e Professor/in in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann der Rektor/die Rektorin im Einvernehmen mit dem Senator/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft von einer Ausschreibung absehen.

(4) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessor/inn/en für die Dauer von bis zu 12 Monaten ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

(5) Die Entscheidungen zu den Absätzen 2 und 3 sind Gegenstand der Freigabevereinbarung gemäß § 1.

§ 3

Berufungskommission

(1) Der für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle fachlich zuständige Fachbereich bildet eine Berufungskommission; dieser gehören an:

fünf	Hochschullehrer/innen
zwei	wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
zwei	Studierende
bis zu	sonstige Mitarbeiter/innen.
zwei	

Abweichend hiervon kann die Berufungskommission in Ausnahmefällen auch mit drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, einer/einem Studierenden und bis zu einem/einer sonstigen Mitarbeiter/in besetzt werden. Der Besetzungsschlüssel ist in der Freigabevereinbarung (§ 1 Abs. 1h) festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Vertreter/inne/n ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreter/innen bzw. Nachrücker/innen mitzuwählen. In der Regel sind Hochschullehrer/innen aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen. Der Berufungskommission angehörende sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei Abstimmungen nur beratende Stimme. Fällt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle in ein Fach, das auch an der Universität Oldenburg vertreten ist, so ist dem zuständigen Fachbereich bzw. der Fakultät der Universität Oldenburg die Möglichkeit anzubieten, eine/n Hochschullehrer/in als Mitglied mit vollem Stimmrecht in die Berufungskommission zu entsenden.

(2) Berufungskommissionen sollen geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein.

(3) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission, auch deren nichtöffentlichen Teilen, teilzunehmen und ein besonderes Votum zur Frage der Berücksichtigung von Frauen abzugeben.

(4) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fachbereiche dienen, bilden die betroffenen Fachbereiche gemeinsam eine Berufungskommission. Ist eine Stelle für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit zu besetzen, ist die sonstige Organisationseinheit an der Berufungskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, entscheidet das Rektorat über den Umfang der Beteiligung.

(5) Die Berufungskommission wählt einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin

zum/zur Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden gehört insbesondere die Leitung der Sitzungen der Berufungskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt der/die Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität.

(6) Nach der Vorauswahl geben alle Mitglieder der Berufungskommission eine Erklärung ab, ob und aus welchen Zusammenhängen ihnen die verbliebenen Bewerber/innen persönlich bekannt sind. Im Falle falscher Angaben prüft der Rektor/die Rektorin die Konsequenzen.

(7) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Berufungskommission erfolgt durch die zuständige Fachbereichsverwaltung. Im Fall des Absatz 4 liegt die Federführung bei dem Fachbereich, dem die Stelle gemäß § 15 BremHG zugewiesen worden ist.

§ 4

Fachferner Berater / Fachferne Beraterin

(1) Die Benennung des fachfernen Beraters/der fachfernen Beraterin wird in der Freigabevereinbarung (§ 1) abgestimmt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teil. Der Berater/Die Beraterin muss Hochschullehrer/in sein und soll über Erfahrungen in Berufungsverfahren verfügen.

(2) Der Berater/Die Beraterin berät die Berufungskommission in Fragen des Berufungsverfahrens und informiert das Rektorat vor dessen Entscheidung über den Berufungsvorschlag. Er/Sie wirkt auf die Einhaltung der universitären Leitziele hin, insbesondere auf das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit.

§ 5

Fristen

(1) Die Berufungskommission hat den Berufsungsbericht und den Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten vom Ablauf der Bewerbungsfrist an zu erstellen und dem Fachbereichsrat vorzulegen.

(2) Auf besonders begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Fachbereichsrat diese Frist verlängern. Beabsichtigt der Fachbereichsrat, die Frist nicht zu verlängern, so hat er vor seiner Entscheidung unter Angabe von Gründen der Berufungskommission Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6

Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen und außerfachlichen Eignung der Bewerber/innen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten.

Es besteht aus:

- a) Vorauswahl der Bewerber/innen,
- b) Anhörung der Bewerber/innen,

- c) in der Regel der Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
- d) Verfahren zur Feststellung der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- e) Einholung der Gutachten,
- f) Aufstellen des Berufungsvorschlags.

(2) Vor Beginn der Vorauswahl konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen auf der Grundlage der Stellenbeschreibung, der Einbindung der Stelle in das nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung entwickelte Studienkonzept und in die Forschungskonzeption des Fachbereichs sowie auf der Grundlage des Ziels, geeignete Wissenschaftler/innen zu finden. Sie beschließt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen und der außerfachlichen Eignung der Bewerber/innen. Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerber/innen angehört werden sollen. Sie hat die Aufgabe, die am besten Geeigneten im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellte Profilbeschreibung auszuwählen.

(2) Besteht bei der Beratung ein Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung eines Bewerbers/einer Bewerberin oder besteht die Frauenbeauftragte des Fachbereichs auf der Einladung einer Bewerberin, so ist diese/r einzuladen, wenn dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet ist.

(3) Bewerbungen, die bis zur Beschlussfassung über die Berufsliste eingehen, können auf Beschluss der Berufungskommission in das Verfahren mit einbezogen werden.

(4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass abweichend von § 9 Abs. 3, Satz 1 die Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerber/innen eingeholt werden; § 9 gilt entsprechend.

§ 8

Anhörung / Probelehrveranstaltung

(1) In der Anhörung hat der/die Bewerber/in Gelegenheit, seine/ihre bisherige Tätigkeit und seine/ ihre Vorstellungen zur zukünftigen Tätigkeit in Lehre und Forschung dazulegen.

(2) Mit der Einladung zur Anhörung werden die Bewerber/innen informiert über

- a) die Zusammensetzung der Berufungskommission,
- b) die Kriterien und Verfahren zur Überprüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation sowie der außerfachlichen Eignung und Leistung sowie
- c) die Form und den Ablauf der Anhörung.

(3) Die Berufungskommission kann Art und Thema der Probelehrveranstaltung und der anschließenden Diskussion festlegen. Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich bekannt zu machen.

Engere Wahl / Gutachten

(1) Aufgrund der Anhörung entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerber/innen in die engere Wahl zu ziehen sind. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung in die engere Wahl oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs für die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl aussprechen müssen. Die Einbeziehung eines Bewerbers/einer Bewerberin in die engere Wahl ist zu begründen.

(2) Juniorprofessor/inn/en der Universität Bremen können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung wissenschaftlich tätig waren.

(3) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen sind jeweils mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrer/inne/n oder Sachverständigen des betreffenden Faches einzuholen. Die Auswahl der Gutachter/innen hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

(4) Das eine der beiden gemäß Absatz 3 anzufordernde Gutachten darf nicht von dem/der Betreuer/in der Promotion, der Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin stammen. Das zweite Gutachten soll nicht von einem Betreuer/einer Betreuerin gemäß Satz 1 stammen. Darüber hinaus kann die Berufungskommission weitere Gutachten anfordern.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann die Berufungskommission beschließen, anstelle eines der beiden oder beider Gutachten gemäß Absatz 3 ein Gutachten einzuholen, durch die alle in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen vergleichend beurteilt werden. Verzichtet die Berufungskommission auf Einzelgutachten, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen. Die weiteren Regelungen der Absätze 3 und 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für alle in die engere Wahl einbezogenen Bewerber/innen auf Stellen der Besoldungsgruppen W2 oder W3 ist eine Bewertung über die außerfachliche Eignung vorzunehmen. Hierbei hat die Berufungskommission professionellen externen Sachverständigen mit einzubeziehen.

(7) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung sowie der Gutachten gemäß Absätzen 3 bis 5 im Hinblick auf zwei oder drei Bewerber/innen zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie insoweit zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.

(8) In Verfahren, in denen eine Hochschullehrer/innen-Stelle lediglich für die Dauer von bis zu einem Jahr durch eine Vertretungs- bzw. Kurzzeitprofessur besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen in Absätzen 3 und 4 die Einholung von nur einem Gutachten zur fachlichen und pädagogischen Eignung, das auch von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Universität stammen kann. Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Den Bewerber/inne/n ist freizustellen, ihrerseits ein weiteres Gutachten beizubringen, das zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist.

(10) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis des Verfassers/der Verfasserin zitiert werden.

§ 10

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessor/inn/en ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind ausführlich zu begründen (Laudatio). Dabei müssen die wissenschaftliche und die didaktische Qualifikation sowie die außerfachliche Eignung und Leistung im Vergleich dargestellt werden. Die Vertreter/innen der Studierenden sollen in der Berufungskommission ein eigenes Votum über die pädagogisch-didaktische Eignung der auf der Liste platzierten Bewerber/innen abgeben; hierzu sind sie von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufzufordern.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer/innen. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrer/innen. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrer/innen abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Das Votum ist in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, anzumelden und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Diese Regelung gilt entsprechend für das besondere Votum der Frauenbeauftragten des Fachbereichs für die Nichtberücksichtigung einer Bewerberin.

§ 11

Berufungsbericht

(1) Die Berufungskommission erstellt einen Berufsungsbericht. Dieser enthält

- a) den Berufungsvorschlag (§ 10),
- b) die Gutachten für die ausgewählten Bewerber/innen (§ 9 Abs. 3 bis 9),
- c) die eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistung im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der Gutachten gemäß § 9 Abs. 3 und 5 sowie der Bewertung der außerfachlichen Eignung und Leistung gemäß § 9 Abs. 6 (Laudationes),
- d) die Sitzungsprotokolle,
- e) die Stellenbeschreibung,
- f) den Kriterienkatalog gemäß § 6 Abs. 2,

- g) die Ausschreibung sowie ggf. besondere ergänzende Hinweise der Berufungskommission an die Bewerber/innen,
- h) die Voten der Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission zur pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerber/innen,
- i) ggf. besondere Voten gemäß § 10 Abs. 5,
- j) die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber/innen, die den wissenschaftlichen Werdegang belegen, sowie eine Liste sämtlicher Bewerber/innen.

Der Berufsberichtsbericht wird von der Berufungskommission verabschiedet.

(2) Der Berufsberichtsbericht ist dem Fachbereichsratsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit vorgelegt.

II. Abschnitt

§ 12

Beschlussfähigkeit

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer/innen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Universität.

III. Abschnitt

§ 13

Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann der Rektor im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs die Wiederholung der Stellenausschreibung (Neuausschreibung) oder eine Überprüfung der Stellenbeschreibung einleiten. Ist auch nach der Neuausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Stellenbeschreibung durchzuführen.

(2) Die Überprüfung der Stellenbeschreibung erfolgt entsprechend dem Verfahren der Erstellung einer Stellenbeschreibung. Für das ggf. anschließende Berufungsverfahren ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(3) Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

§ 14

Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) Lehnt der Fachbereichsrat bzw. der gemäß § 3 Abs. 7 federführende Fachbereichsrat für eine Berufungskommission die beantragte Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 5 Abs. 2) ab, kann eine neue Berufungskommission gebildet bzw. die Neuausschreibung der Stelle oder die Überprüfung der Stellenbeschreibung eingeleitet werden.

(2) Wird eine neue Berufungskommission gebildet, entscheidet diese, ob das Verfahren an dem erreichten Stand fortgesetzt oder das Verfahren ganz oder teilweise wiederholt wird. Bei der Wiederholung des Verfahrens hat die Berufungskommission von den vorliegenden Bewerbungen auszugehen.

(3) Wird die Stelle neu ausgeschrieben, ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(4) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

§ 15

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt, von der Reihenfolge der Liste abweicht oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückweist. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen erforderlich. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegen Sondervoten vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasser/innen an.

(2) Beabsichtigt der Fachbereichsrat, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er der Berufungskommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 4 vor, ist zwischen den gemäß § 11 Abs. 2, Satz 2 befassten Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit Einvernehmen herzustellen. Kommt danach eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, so kann das Rektorat das Verfahren einem der beteiligten Fachbereiche zuweisen oder das Verfahren abbrechen.

§ 16

Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag dem Rektorat zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an den Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft vor.

(2) Hat das Rektorat Bedenken gegen den Berufungsvorschlag oder beabsichtigt das Rektorat vom Berufungsvorschlag abzuweichen, so kann es

- a) den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat,

- b) gegenüber dem Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen geben.

(3) Das Erfordernis zur Einholung einer Stellungnahme gilt auch, wenn das Rektorat ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholt.

(4) Räumen die Stellungnahmen gemäß Absätze 2 und 3 die Bedenken des Rektorats nicht aus, kann das Rektorat Gutachten einholen, die Reihenfolge ändern oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

§ 17

Zurückweisung des Berufungsvorschlags

Hat der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgegeben und begründete Bedenken geltend gemacht, holt das Rektorat eine Stellungnahme des Fachbereichs ein. Verlangt der/die Senator/in für Bildung und Wissenschaft die Einholung von vergleichenden Gutachten und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken binnen einer angemessenen Frist, so verfährt das Rektorat in Abstimmung mit dem Fachbereich.

V. Abschnitt

§ 18

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gegeben (fachbereichsöffentlicher Aushang).

(2) Bei der Erörterung der Teile einer Bewerbung, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin betreffen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Bewerbungsunterlagen werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Sie werden in der Sitzung der Berufungskommission öffentlich behandelt. Von der öffentlichen Behandlung ausgenommen sind Bewerbungsunterlagen, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin betreffen sowie Gutachten, wenn nicht die Einwilligung des/der Verfassers/Verfasserin vorliegt (§ 9 Abs. 10).

§ 19

Vertraulichkeit

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Bewerbungsunterlagen zu wahren.

(2) Spätestens nach der endgültigen Entscheidung des Senators/der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Berufung haben die am Berufungsverfahren beteiligten Personen die vertraulichen Teile der sich in ihren Händen befindlichen Bewerbungsunterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern.

(3) Spätestens nach der endgültigen Aufstellung des Berufungsvorschlags durch die Universität ist den Bewerber/inne/n, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, hiervon Mitteilung zu machen.

VI. Abschnitt

§ 20

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Für Berufungsverfahren gemäß § 20 BremHG erfolgt die Bildung eines gemeinsamen Berufungsgremiums nach Maßgabe der zwischen der Forschungseinrichtung und der Universität abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Mandate des gemeinsamen Berufungsgremiums für die Besetzung durch die Universität vorsehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der vom gemeinsamen Berufungsgremium erarbeitete Berufungsvorschlag ist dem Rektorat und dem Leitungsgremium der Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung sowie dem zuständigen Fachbereich zur Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrates soll binnen zwei Wochen abgegeben werden.

(3) Der Rektor/Die Rektorin wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und Leistungsgremium der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet der Rektor/die Rektorin den Berufungsvorschlag an den Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft weiter.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend.

§ 21

Ausstattung

(1) Berufungsverhandlungen führen der Rektor/die Rektorin und der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemeinschaftlich. Die Entscheidung über Berufsbezüge treffen der Rektor/die Rektorin nach Anhörung des Dekanats des betroffenen Fachbereichs und der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft abschließend.

(2) Die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Kanzler/die Kanzlerin der Universität als Vertreter/in des Rektors/der Rektorin im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich oder der Organisationseinheit.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabengebietes dürfen für höchstens fünf Jahre gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Universität oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a BremHG keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Berufungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Die Berufungsordnung vom 30.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 4. Februar 2009.

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat aufgrund des § 25 Abs. 3 BremHG (Bremisches Hochschulgesetz) in der Fassung vom 27.2.2007 (BremGBI. S. 157) die folgende Ordnung durch Beschluss vom 18.2.2009 erlassen:

Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

vom 18.2.2009

§ 1

Die Universität Bremen kann der Senatorin/dem Senator für Bildung und Wissenschaft Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen, die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorschlagen. In besonders begründeten Einzelfällen können die mitgliedschaftsrechtlichen Rechte einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors nach § 5 BremHG übertragen werden.

§ 2

Beabsichtigt ein Fachbereichsrat, eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so hat er zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Berufungskommission einzurichten. Für die Bildung der Berufungskommission gilt § 3 der Berufsordnung entsprechend. Der Berufungskommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem die Vorzuschlagende oder der Vorzuschlagende tätig werden soll, angehören.

§ 3

Die Berufungskommission hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll, zu erarbeiten. Wird ein Bestimmungsvorschlag befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Berufungskommission soll zur Begründung ihrer Empfehlung im Einvernehmen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren oder anderer Sachverständiger einholen. Der Empfehlung der Berufungskommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

(1) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat, ob gegenüber der Senatorin/dem Senator für Bildung und Wissenschaft ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll. Bei der Abstimmung über den Beschluss bedarf es außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist zusammen mit dem Bericht der Berufungskommission dem Rektorat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Senatorin/den Senator für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten.

(2) Der Vorschlag des Fachbereichsrates zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,

1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,
2. in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung und/oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden; dies ist durch den Fachbereichsrat besonders zu begründen.

§ 5

Beabsichtigt das Rektorat, dem Vorschlag des Fachbereichsrates nicht zu folgen, so kann es den Vorschlag unter Angabe von Gründen an den Fachbereichsrat zurückverweisen und ihn zur Stellungnahme auffordern. Der erneute Vorschlag des Fachbereichsrates ist über das Rektorat mit dessen Beschluss der Senatorin/dem Senator für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Honorarprofessor/inn/en-Berufungsordnung der Universität Bremen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2000 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 24. Februar 2009.

Die Fachbereichsräte FB 1 und FB 4 haben auf ihren Sitzungen vom 10.12.2008 und 12.11.2008 gem. § 92 Abs. 1 S. 4 BremHG die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung Bremer Centrum für Mechatronik (BCM)
der Universität Bremen
vom 10.12.2008**

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das BCM ist eine wissenschaftliche Einrichtung in den Fachbereichen 1 (Physik/Elektrotechnik) und 4 (Produktionstechnik) der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1, Satz 1 BremHG. Der Fachbereich 1 ist der verantwortliche Fachbereich.
- (2) Aufgaben des BCM sind:
 1. Mechatronik - Kompetenzen in Bremen bündeln und ausbauen
 2. Unterstützung und Beratung von Unternehmen bei Entwicklungsaufgaben und daraus neue Forschungsaufgaben zu extrahieren
 3. aus geförderten Projekten Forschungsergebnisse in anwendungsbezogene Verfahren und vorwettbewerbliche Entwicklungen in Unternehmen zu transferieren
 4. Fort- und Weiterbildung im regionalen Netzwerk
- (3) Die sich aus der Arbeit vom BCM ergebenden Fragestellungen und Lösungen fließen in die weiteren Forschungsarbeiten und die Lehraktivitäten (Aus-, Weiter-, Fortbildung) ein, und werden, je nach Fragestellung, auch in Form von Projekt-, Studien- und Abschlussarbeiten sowie Doktorarbeiten behandelt.

§ 2

Organisation

- (1) Die für die in § 1 (2) und (3) genannten Zwecke erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattungen werden, soweit es sich nicht um Sonder- oder drittmittelfinanzierte Mittel zugunsten von BCM handelt, von den beteiligten Hochschullehrern über ihre Ausstattung im Rahmen der Zuweisungsbeschlüsse der jeweiligen Fachbereiche eingebracht.
- (2) Das BCM gliedert sich in die wissenschaftlichen Bereiche:
 - Industrielle Mechatronik-Systeme
 - Aerospace Mechatronics
 - Aus- und Weiterbildung
- (3) BCM kann mit Beschluss des Vorstandes und nach Genehmigung durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 4 weitere wissenschaftliche Bereiche einrichten sowie bislang bestehende Bereiche schließen.
- (4) Die Leiter der einzelnen wissenschaftlichen Bereiche sind für die Arbeitsprogramme ihres Bereiches verantwortlich. Sie verpflichten sich zur BCM-übergreifenden Zusammenarbeit - insbesondere auch im Rahmen der Vorstandsarbeit.

- (5) Der Vorstand kann die operative Leitungsarbeit an eine/-n Geschäftsleiter/-in delegieren, dem/der ggf. weitere Funktionsstellen zugeordnet werden können.

§ 3 Organe

Organe des BCM sind:

1. der Vorstand
2. der Sprecher¹
3. die Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BCM sind Professoren, akademische Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte deren Stellen oder Funktionen dem BCM zugewiesen oder anderweitig zugeordnet sind sowie Promotions-/Habilitationstipendiaten, sofern ihre Tätigkeit im BCM ein halbes Jahr übersteigt. Die universitären Mitglieder des BCM und deren wissenschaftliche Bereiche sind:

Prof. Dr.-Ing.	G. Goch	Messtechnik, Automatisierung, Qualitätswissenschaft
Prof. Dr.-Ing.	A. Gräser	Automatisierungstechnik
Prof. Dr.-Ing.	F.-J. Heeg	Arbeitswissenschaft
Prof. Dr.-Ing.	N. Kaminski	Leistungselektronik und Bauelemente
Prof. Dr.-Ing.	B. Kuhfuß	Fertigungseinrichtungen
Prof. Dr.-Ing.	B. Orlik	Elektrische Antriebstechnik, Leistungselektronik

- (2) Über die Mitgliedschaft im BCM entscheidet der Vorstand.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können externe Forscher als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Die im BCM tätigen Gastwissenschaftler können auch auf Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Rektors gem. § 5 Abs. 2 BremHG für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des BCM werden. Die assoziierten Gründungsmitglieder des BCM und deren wissenschaftliche Bereiche sind:

Prof. Dr.-Ing.	G. Menken	Automotive Mechatronics
Prof. Dr.-Ing.	B. Steckemetz	Aerospace Mechatronics

- (4) Die Mitgliedschaft im BCM endet außer durch Beendigung der Tätigkeit im BCM durch einseitige Erklärung gegenüber dem Sprecher des BCM oder durch Ausschlussentscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die vom Vorstand erörterten Ausschlussgründe darzulegen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 5 Vorstand und Sprecher

- (1) Der Vorstand besteht aus den Leitern der Mitgliedseinrichtungen des BCM. Der Vorstand leitet das BCM. Alle Vollmitglieder haben ein Stimmrecht. Der/die Geschäftsleiter/-in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

¹ Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise; Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere die Koordination des Arbeitsprogramms und die Verantwortung für deren Durchführung sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen. Er ist zuständig für die inhaltlichen und finanziellen Planungen, wie Erstellungen des Angebotsprofils, des Haushaltsplans und der Bildung von Aufgabenschwerpunkten.
- (3) Beschlüsse im Vorstand werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Der Sprecher und sein Stellvertreter werden aus den universitären Mitgliedern jeweils für 3 Jahre vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl des Sprechers und dessen Stellvertreters kann bei einer Mehrheit von zwei Dritteln gestützten Entscheidung des Vorstands stattfinden.
- (5) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des BCM. Er ist insbesondere zuständig für die Vertretung des BCM nach Innen, gegenüber den Organen der Universität, den Behörden und beteiligten Instituten sowie im Rahmen der Zwecksetzung nach Außen. Er entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und nach Maßgabe des aufgestellten Finanzplans über die Verwendung der Mittel und Ressourcen. Der Sprecher ist der Vorgesetzte des/der Geschäftsleiters/-in und der Funktionsstellen-Inhaber. Der Sprecher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (6) Er beruft nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Sitzungen ein. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und Beirats vor und vollzieht sie. Er fördert das Zusammenwirken der Organe und informiert sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheit des BCM.

§ 6 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die die Arbeit des BCM fördern und unterstützen können. Sie werden vom Vorstand den Fachbereichen vorgeschlagen und vom Rektor berufen.

Der Beirat kann bis zu 10 Personen umfassen und wählt einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Sprecher und der/die Geschäftsleiter/-in nehmen regelmäßig an den Beiratssitzungen teil.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten und unterstützt ihn nach Innen wie nach Außen.

§ 7 Geschäftsleitung

- (1) Der/die Geschäftsleiter/-in ist für die operativen Aufgaben des BCM verantwortlich. Das umfasst die Akquisition und Koordination von Forschungsvorhaben einschließlich der Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und Anträgen zu Forschungsförderungen, die Entwicklung und Umsetzung von Transferkonzepten, die Organisation und Verwaltung des BCM und die Öffentlichkeitsarbeit. Der/die Geschäftsleiter/-in leistet die laufende Verwaltungs- und Organisationsarbeit für das BCM entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und den Weisungen des Vorstandssprechers. Er/sie berichtet direkt dem Vorstandssprecher und unterstützt die Organe des BCM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (2) Weitere Aufgaben, die Ausstattung und Finanzierung der Geschäftsleitung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des BCM an (§ 4). Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung gibt Empfehlungen ab. Sie wird durch den Vorstand über die Arbeitsprogramme der wissenschaftlichen Bereiche informiert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Der Rektor

Genehmigt am: 22.01.2009

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 19.11.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der ZWE

**-Integrated Solutions in Sensorial Structure Engineering-
(Sensorial Materials)**

§ 1 Rechtsform

(1) Integrated Solutions in Sensorial Structure Engineering (im folgenden „Sensorial Materials“) genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) der Universität Bremen gemäß § 92 BremHG. Es ist angebunden an die Fachbereiche 1 (Physik/Elektrotechnik), 3 (Mathematik/Informatik) und 4 (Produktionstechnik).

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die ZWE Sensorial Materials bündelt Kompetenzen der beteiligten Fachbereiche auf dem Gebiet der sog. Smart oder Sensorial Materials, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet sensorischer Materialien. Zu den Aufgaben gehören:

- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der sensorischen Materialien und auf diesen aufbauender Strukturen und Produkte, in der vollen Bandbreite von der Simulation über die Materialentwicklung bis hin zu Fragen der Energieversorgung sowie des Informationsmanagements und der Fertigungstechnologien.
- Transfer von Forschungsergebnissen auf dem genannten Gebiet in die industrielle Praxis durch Informationsveranstaltungen, Workshops, Tagungen und direkten Technologietransfer in die Industrie.
- Stärkung des Profils der Universität Bremen auf diesem zukunftssträchtigen Forschungsgebiet durch Vereinigung der bereits vorhandenen Kompetenzen und strategische Weiterentwicklung derselben.
- Verankerung der Einrichtung und damit der Universität Bremen an herausragender Position innerhalb der nationalen und internationalen Forschungslandschaft zum Thema.
- Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bremen durch Aufbau und Vermittlung der besagten Forschungskompetenz an die lokale Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Sektoren Luft- und Raumfahrt, Fahrzeugbau und Medizintechnik.
- Verbesserung der Praxisorientierung der Lehre an der Universität Bremen durch Entwicklung spezieller Studiengänge, deren Schwerpunkt in der Vermittlung einer breiten Kompetenz auf dem Gebiet der sensorischen Materialien und der Verknüpfung von Kompetenzen aus den beteiligten Fachbereichen besteht.

§ 3 Organisation/Gliederung der ZWE „Sensorial Materials“

- (1) Die ZWE Sensorial Materials ist in 4 thematische Abteilungen gegliedert, namentlich Werkstoffe, Fertigungsverfahren, Simulation, Informationsmanagement und Integration, in denen Projekte zusammen gefasst sind.

- (2) Die Leiter/innen der Abteilungen sind in der Regel ein/eine Hochschullehrer/Lehrerin oder ein/eine promovierte/r Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten die Abteilung in der ZWE und gegenüber den Organen der ZWE Sensorial Materials. Sie werden von den Projektleiter/inn/en der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Projektleiter/inn/en sind in der Regel promovierte Wissenschaftler/innen, die für die Durchführung von mindestens zwei Projekten verantwortlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der ZWE sind:

1. die Hochschullehrer/innen gemäß Anlage,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß Anlage,
3. die Projektleiter/innen,
4. Promotions- und Habilitationsstipendiat/inn/en, sofern ihre Tätigkeit in der ZWE ein halbes Jahr übersteigt,
5. technische und Verwaltungsmitarbeiter/innen,
6. Gastwissenschaftler/innen mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin gemäß § 5 Abs. 2 BremHG,
7. den Mitgliedern der Universität Bremen durch den Rektor/die Rektorin gem. § 5 Abs. 4 BremHG gleichgestellten Wissenschaftler/innen

(2) Sofern sie nicht gemäß Absatz 7 außerordentlich beendet wird, besteht die Mitgliedschaft jeweils für die Dauer der Tätigkeit der betreffenden Mitarbeiter für die ZWE.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 1 besteht für den Personenkreis gemäß Anlage mit dem Beschluss über die Einrichtung der ZWE. Weitere Hochschullehrer können auf Antrag die Mitgliedschaft durch Beschluss des Rates erwerben. Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 6 und 7 bedarf des Beschlusses durch den Rat. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung durch den/die Rektor/Rektorin wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 5 wird durch Zuordnung und im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen durch den/die zuständige/n Hochschullehrerin erworben.

(5) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Ziffer 2 wird automatisch erworben, wenn die Finanzierung der betroffenen Mitarbeiter/innen über von der ZWE eingeworbene Drittmittel erfolgt.

(6) Mitarbeiter/innen externer Forschungseinrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen können als Angehörige in beratender Funktion durch Beschluss des Vorstands in die ZWE aufgenommen werden.

(7) Die Mitgliedschaft eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin endet außer durch Beendigung der Mitarbeit in der ZWE infolge äußerer Umstände wie Pensionierung oder Wegberufung durch einseitige Erklärung gegenüber dem/der Sprecher/in oder durch Ausschlussentscheidung des Rates. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die vom Rat erörterten Ausschlussgründe darzulegen. Das betroffene Mitglied erhält die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die bei der endgültigen Entscheidung des Rates zu berücksichtigen ist. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Beschlussfassung erfolgt mit qualifizierter Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(8) Die Mitglieder der ZWE verpflichten sich zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung. Sie sind ferner den allgemeinen Zielen der ZWE gemäß § 2 verpflichtet, und insbesondere der Einbindung der ZWE in die nationale und internationale Forschungslandschaft, der Anbahnung von Forschungsprojekten, der Nachwuchsförderung und wissenschaftlichen Ausbildung und der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Die Mitarbeiter leisten einen Beitrag zur Verwaltung der ZWE. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeiten in der ZWE. Ihre Berichte sind die Basis für Erfolgskontrolle und strategische Planung der ZWE.

(9) Die Mitglieder der ZWE Sensorial Materials zum Zeitpunkt der ersten Einrichtung sind im Anhang der vorliegenden Satzung benannt.

§ 5 Organe

Die ZWE hat folgende Organe:

Vorstand

- Sprecher
- Rat
- Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Sprecher/in als Vorsitzend/em/er, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese zwei Mitglieder werden von den Abteilungsleiter/inne/n aus ihrer Mitte für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten der ZWE Sensorial Materials und berät den/die Sprecher/in in Angelegenheiten des Haushalts. Er ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in. Der/die Geschäftsführer/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 7 Sprecher/in

(1) Der/die Sprecher/in der ZWE wird durch den Rat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Sprecher/in können nur hauptberufliche Hochschullehrer/innen der Universität Bremen vorgeschlagen werden, die Mitglied der ZWE Sensorial Materials sind.

(2) Der/die Sprecher/in leitet die ZWE und vertritt ihre Belange nach außen sowie gegenüber der Universität. Er verteilt und bewirtschaftet die Mittel der ZWE entsprechend den Vorgaben von Vorstand und Rat.

(3) Der/die Sprecher/in leitet die Mitgliederversammlung, den Rat und den Vorstand. Er/sie bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Der/die Sprecher/in berichtet regelmäßig dem Rat und einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Führung der laufenden Geschäfte und die Entwicklung der ZWE Sensorial Materials.

§ 8 Rat

(1) Der Rat setzt sich zusammen aus Vertreter/inne/n aller Mitgliedergruppen, die von der Mitgliederversammlung getrennt nach Gruppen gewählt werden. Er besteht aus sieben Hochschullehrer/inne/n, zwei Projektleiter/inne/n, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und zwei sonstigen Mitarbeiter/inne/n. Dabei müssen im Rat die 4 thematischen Abteilungen der ZWE gemäß § 3 Abs. 1 repräsentiert sein.

(2) Vertreter/inne/n der assoziierten Mitglieder der ZWE nach § 4 Abs. 6 haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates, verfügen aber über kein Stimmrecht.

(3) Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Rates auch der Mehrheit der dem Rat angehörenden Hochschullehrer/innen.

(4) Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung des Forschungsprogramms und Vorbereitung des Jahresberichtes,
2. Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Koordination der Aktivitäten der ZWE im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
4. Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
5. Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. Einrichtung und Auflösung von Abteilungen.
7. Wahl des/der Sprechers/Sprecherin.

(5) Der Rat entlastet den Vorstand, den Sprecher und den Geschäftsführer. Für diese Entscheidungen verfügen die Amtsinhaber über kein Stimmrecht.

(6) Der Rat tritt regulär vierteljährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Sprecher/in; ihr Versand an die Mitglieder des Rates erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll anzufertigen, dass seinen Mitgliedern binnen 4 Wochen zuzuleiten ist.

(7) Außerordentliche Sitzungen des Rates können vom Vorstand einberufen werden, etwa zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 7.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der ZWE Sensorial Materials an.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Fragen:

1. Änderungen der Satzung
2. Wahl der Mitglieder des Rates gemäß § 8 Absatz 1

(3) Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert.

(4) Die Mitgliederversammlung diskutiert die grundlegenden Strategien der ZWE und spricht Empfehlungen an den Rat und den Vorstand aus.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Sprecher/in; ihr Versand an die Mitglieder erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass den Mitgliedern binnen 4 Wochen zuzuleiten ist.

(6) Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind auf Antrag von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern der ZWE an den/die Sprecher/in innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand der ZWE berufen.
- (2) Eine Zuteilung der Aufgabe in eine wissenschaftliche und eine organisatorische Geschäftsführung ist möglich, wenn die Größe der ZWE dies rechtfertigt.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Sprecher/in und die übrigen Organe der ZWE bei der Bewältigung der Aufgaben, die mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Führung der ZWE verbunden sind.
- (4) Im Hinblick auf die wissenschaftliche Führung der ZWE übernimmt die Geschäftsführung Aufgaben in der Planung der strategischen Ausrichtung und der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Repräsentation. Sie erarbeitet Beschlussvorlagen, über die der Rat gemäß § 8 Absatz 4 entscheidet. Sie ist darüber hinaus mit der Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen betraut.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des Rates teil.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus 6-8 Mitgliedern.
- (2) In den Beirat werden Personen berufen, die als ausgewiesene Persönlichkeiten auf den zentralen Forschungsgebieten der ZWE anerkannt sind und/oder in leitender Position in Wirtschaftsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung, Einrichtungen der Forschungsförderung o. ä. tätig sind, die in dem Aufgabenbereich der ZWE gemäß § 2 etabliert sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rektor/der Rektorin der Universität Bremen aufgrund von Vorschlägen des Rates für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder der ZWE nach § 4 können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Er unterstützt die Organe bei der Definition und Umsetzung der strategischen Ausrichtung der ZWE.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Zu seinen Aufgaben gehört die Einberufung und die Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlungen der Empfehlungen an die ZWE.
- (6) Vertreter der Senatoren für Bildung und Wissenschaft sowie für Wirtschaft und Häfen gehören dem Beirat als ständige Gäste an.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in allen Organen der ZWE Sensorial Materials mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Ernennung des Sprechers/der Sprecherin stimmt der Rat geheim ab.
- (4) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung schriftlich zusammen mit der Einladung vorzulegen.

§ 13 Ausstattung

- (1) Die für die Aktivitäten der ZWE erforderlichen Ausstattungen, die speziell zugunsten der ZWE Sensorial Materials finanziert werden, werden von den jeweiligen Hochschullehrer/inne/n eingebracht. Darüber hinaus wird der Fortbestand der ZWE durch die Einwerbung von Drittmitteln gesichert.

- (2) Die Finanzierung der Geschäftsstelle hinsichtlich Personal- und Sachaufwendungen (konsumtiver Bedarf, Reisen, Marketingmaßnahmen etc.) erfolgt durch für diesen Zweck vom Land Bremen bereitgestellte und/oder anderweitig angeworbene Mittel mit Drittmittelcharakter.

§ 14 Evaluierung/Schlussbestimmungen

- (1) Die ZWE wird vorläufig für eine Dauer von zunächst 2 Jahren (Erprobungsphase) eingerichtet.
- (2) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft.²

Der Rektor
Genehmigt am: 16.03.2009

² Die Einrichtung der ZWE wurde am **06.02.2009** durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gem. § 110 Abs. 1 Nr. 2 BremHG genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 1 hat der Akademische Senat der Universität aufgrund § 11 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG; Neufassung vom 9.5.2007, BremGBI. S. 339) auf seiner Sitzung am 17.12.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(DV-Satzung)

vom 17.12.2008

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 BremHG. Die Universität verarbeitet nach Maßgabe dieser Satzung Daten von Studienbewerbern/-bewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidat/inn/en, auch soweit sie nicht Mitglieder der Universität Bremen (Externe) sind, Angehörigen und Mitgliedern der Universität nach § 5 BremHG, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, von Absolvent/inn/en (Alumni), von Nutzer/inne/n von Universitätseinrichtungen sowie von Vertragspartner/inne/n der Universität im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG diejenigen Daten, die für die in § 11 Abs. 1 BremHG genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet und welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet werden dürfen, enthalten die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

(3) Die Universität darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber/-bewerberinnen und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach § 7 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die erforderlichen Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Universität die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(5) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Universität.

(6) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Universität verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

(7) Die erhobenen Daten können für ihre weitere Verwaltung mit Identitätsnummern (Matrikelnummer, Bewerbernummer, Nutzernummer, etc.) verknüpft werden.

§ 2

Wissenschaftliche Forschung

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 19 Bremisches Datenschutzgesetz (BremGBI. 2003, S. 85).

§ 3

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung hinsichtlich der über sie gespeicherten Daten nach Maßgabe von § 21 Bremisches Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Anträge auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind an die Rektorin/den Rektor zu richten und von dieser/diesem zu bescheiden.

§ 4

Löschung der Daten

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die für das Verfahren für die Zulassung zum Studium erhobenen und verarbeiteten Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für weitere der in Anlage 1 genannte Zwecke benötigt werden.

(3) Die Daten, die der Identifizierung dienen und die den Verlauf sowie das Ergebnis des Studiums wiedergeben, sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen; das Gleiche gilt für die als Archivdaten bezeichneten Daten.

(4) Die Daten, die für eine Inanspruchnahme des verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, sind 10 Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen.

(5) Die übrigen nach § 2 erhobenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) zu löschen, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht weiterhin erforderlich sind.

(6) Die im Rahmen der Lehrevaluation nach § 4 erhobenen Daten werden gelöscht, wenn der mit der Erhebung verfolgte Zweck erreicht ist.

(7) Die zum Zwecke der Nutzung von Universitätseinrichtungen erhobenen und verarbeiteten Daten sind mit Beendigung der Nutzung und Abwicklung aller aus der Nutzung herrührenden Rechtsverhältnisse zu löschen.

(8) Die nach § 9 (Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals) erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

(9) Die Daten ehemaliger Universitätsmitglieder (§ 12) werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Universität ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.

(10) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv bzw. das Universitätsarchiv bleiben unberührt.

§ 5

Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen des Bremisches Datenschutzgesetzes zulässig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität vor der Übermittlung zu beteiligen.

II. Studienbewerberinnen und -bewerber, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Nutzerinnen und Nutzer

§ 6

Informationspflichten der Studienbewerberinnen etc,

Die Studienbewerber/-bewerberinnen, die Studierenden, die Prüfungskandidat/inn/en und die Doktorand/inn/en der Universität sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Stellen der Universität die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten zu den dort genannten Zwecken mitzuteilen. Sind für die Erfüllung eines in § 1 genannten Zweckes erforderliche Daten bereits vorhanden, ist die Universität berechtigt, diese im Rahmen von § 11 BremHG nach Maßgabe der Anlage 1 weiter zu verarbeiten.

§ 7

Studierendenausweis

(1) Die Universität gibt für die Studierenden bei der Immatrikulation und Rückmeldung zum Nachweis der Mitgliedschaft einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Studiengang und Fachsemester
4. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester
5. Matrikelnummer.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird von der vom Rektor hiermit beauftragten Stelle ausgestellt.

§ 8

Nutzer ausweis

Die Universität Bremen einschließlich der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen dürfen an die Nutzer und Nutzerinnen nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungsordnung Ausweise ausgeben, die das Bestehen der Nutzungsberechtigung belegen und für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses geeignet sind. Die Ausweise können nach Maßgabe der Nutzungsordnung die für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses erforderlichen Daten elektronisch gespeichert oder optisch lesbar enthalten.

III. Wissenschaftliches Personal

§ 9

Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Universität diejenigen personenbezogenen Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die Lehrenden verpflichtet sind, die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach der Festlegung durch den Rektor gemäß § 2 Abs. 5 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Lehrevaluation

Die Universität kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 BremHG die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden erheben und nach Maßgabe der Ordnung für ein Qualitätsmanagement weiterverarbeiten.

IV. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 11

Daten von Vertragspartnern der Universität

Die Universität kann von ihren Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgenden Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners
2. Telefon / Telefax und E-Mail-Anschrift
3. Namen der Vertretungsberechtigten des Vertragspartners
4. Verantwortliche Projektmitarbeiter / Sachbearbeiter des Partners
5. Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projektes
8. Dauer der Vertrags-/Projektlaufzeit
9. Projektvolumen / Zahlungs-/Teilzahlungssummen / Fälligkeitsdaten
10. Summe und Datum einer ggf. zugrundeliegenden Förderung / Förderer bzw. Projektträger / Art der Förderung / Besondere Bedingungen der Förderung sowie ggf. sonstige Förderungsbestimmungen.

V. Kontaktpflege zu ehemaligen Universitätsmitgliedern

§ 12

Daten von ehemaligen Universitätsmitgliedern

(1) Die Universität kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Familienname, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Postanschrift / E-Mail-Anschrift, Telefonnummer
5. Fachbereich / Organisationseinheit der Universität, welche die oder der Studierende / Mitarbeiter/in zuletzt angehörte
6. ggf. Name des Studiengangs
7. ggf. Angaben zum Studienverlauf und -abschluss
8. Datum der Beendigung des Studiums / Dienstes.

(2) Die Verarbeitung weiterer als die in Abs. 1 genannten Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

VII. Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verarbeitung von Studentendaten vom 16.12.1992, BremGBI. S.17, außer Kraft.

Befristet genehmigt für die Zeit bis zum 31.10.2009.

Bremen, den 23. Dezember 2008

ANLAGE 1 zur DV-Satzung - Universität Bremen										
Nr.	Studienbewerber/-innen (Ziff. 1 - 36) bzw. Prüfungskandidaten/-innen (Ziff. 37 - 42) haben der Universität folgende personenbezogene Daten anzugeben:	Art der ERHEBUNG			VERARBEITUNG / VERWENDUNGszwecke der Daten					
		Zeigen lassen, prüfen und zu den (papierenen) Akten nehmen	erfassen in DV-System als vorhanden	erfassen des Inhalts in DV-System	Zur Zulassung	Zur Einschreibung und Rückmeldung	Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten	Zur Berechnung von Studienguthaben / Gebühren	Für Hochschulplanung, Statistik und Gesetzgebung	
1	Licht- oder Passbild	ggf.			X	X				
2	Geburtsurkunde, gültiger Personalausweis oder Reisepass	ggf.			X	X				
3	Name, Vornamen, Geburtsname	X		X	X	X	X	X		
4	Geb. Datum und -Ort	via Antrag		X	X	X	X	X	bei Datum nur Monat und Jahr	
5	Geschlecht	via Antrag		X	X	X	X		X	
6	Nationalität	via Antrag		X	X	X	X		X	

7	Aufenthaltsgenehmigung, die ein Studium zulässt, bei ausländischen Studienbewerbern	X			X	X					
8	Heimatanschrift / Hauptwohnung im Sinne des Melderechts	X		X	X	X		X	X		
9	Semesteranschrift	via Antrag		X	X	X	X		X		
10	ggf. Lebenslauf in tabellarischer oder textlicher Form	X	X	X	X	X					
11	Hochschulzugangsberechtigung gem. §§ 33 BremHG: Art, Datum, Ort, Durchschnittsnote	X	X	X	X	X		X	X		
12	ggf. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der sonstigen nachgewiesenen Zugangsqualifikation	X	X	X	X	X	X				
13	Das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, eines schriftlichen Auswahlverfahrens und eines Bewerbungsgesprächs	X	X	X	X	X					
14	ggf. Art und Dauer einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit, beruflichen Weiterqualifizierung	X	X		X	X			X		
15	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen	X	X		X	X					

	Einrichtung erworben haben										
16	Nachweise über bislang an Hochschulen betriebene Studien (Name und Ort der Hochschule, Art und Dauer des Studiums, belegte Studiengänge und -fächer, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs- und Auslandssemester, Beendigung des Studiums bzw. Exmatrikulation, ggf. vorliegende Immatrikulationshindernisse)	X	X	X	X	X	X	X	X		
17	Bewerbungs- oder vergleichbares Schreiben gem. § 36 Nr. 8	X	X	X	X	X	X				
18	Nachweise der Nutzung von Informations- und Beratungsangeboten der Hochschule	X	X	X	X	X	X				
19	Gründen für die Erforderlichkeit eines Zweitstudiums	X	X		X			X			
20	Erster berufsqualifizierender Studienabschlusses, wenn die Aufnahme in einem Master- oder postgradualen Studiengang beantragt wird	X	X	X	X	X	X	X			

21	Ggf. Nachweis besonderer studiengangspezifische Voraussetzungen (z.B. Fremdsprachenkenntnisse eines bestimmten Niveaus, praktische Tätigkeiten oder Erfahrungen, sportliche Tauglichkeiten, fachspezifische Vorkenntnisse, Nachweis fachlicher Schwerpunkte bei postgradualen Studiengängen oder Eignungsfeststellungen aufgrund besonderer Hochschulordnungen)	X	X	X	X	X	X				
22	Nachweis über die Ableistung von Wehr-, Zivil- oder vergleichbaren Diensten sowie von freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahren	X	X		X						
23	Nachweis über die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	X	X					X			
24	Nachweise über Praktika vor oder während des Studiums (Dauer, Art und Umfang)	X	X		X	X	X				
25	Nachweis zu Begründung eines Härtefalls (gemäß verschiedener Rechtsgrundlagen)	X	X		X		X	X			

26	Angabe des Studiengangs bzw. der Studienfächer (Haupt- und Nebenfächer), der Art des Studiums sowie des Studienabschlusses, ggf. weitere Studiengänge	X	X	X	X	X	X	X	X		
27	Status			X		X	X	X	X		
28	Anzahl Hochschulsemester, Urlaubssemester, Praxissemester, Auslandssemester und Fachsemester			X	X	X	X	X	X		
29	Hörerstatus			X		X	X	X	X		
30	Elternzeit			X		X	X	X	X		
31	Fachbereichszugehörigkeit			X		X	X		X		
32	Ggf. Nachweis über die Zulassung zum Studium bzw. die Zuweisung eines Studienplatzes, soweit der betreffende Studiengang in das zentrale oder örtliche Vergabeverfahren einbezogen ist (Art, Bezeichnung der ausstellenden Einrichtung, Ort und Datum der Ausstellung) oder es sich um einen Kooperationsstudiengang handelt	X	X			X					
33	Vorlage / Nachweis anrechenbarer Prüfungs- und Studienleistungen	X	X	X	(X)	(X)	X				

34	Nachweis über Immatrikulationen an anderen Hochschulen (bei ergänzendem Teilstudiengang im Rahmen einer Hochschulkooperation oder bei Nebenhörerschaft)	X	X		X	X	X	X			
35	Nachweis über Immatrikulationen in weiteren Studiengängen und Bescheinigung des Prüfungsausschusses des erst gewählten Studiengangs, dass dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist	X	X		X	X					
36	Nachweis der Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht	X	X	X		X					
37	Nachweis über die Zahlung festgelegter Beiträge, Gebühren und Entgelte oder Befreiungstatbestände		X	X		X		X			
38	Angaben über Immatrikulationshindernisse (Verlust des Prüfungsanspruches, Ausschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes infolge des Widerrufs der Immatrikulation aufgrund von landesrechtlichen	X				X	X				

	Vorschriften zum Ordnungsrecht)										
39	Bescheinigungen über krankheitsbedingte und sonstige Rücktritte von Prüfungen	X	X				X	X			
40	Nachweis über die erfolgte Zahlung von Studiengebühren an anderen Hochschulen im Falle eines Wechsels der Hochschule	X		X				X			

41	Nachweis über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes (Beurlaubungen, Bafög, Promotionsstudien, Meisterschüler, Ziel des Konzertexamens, Bestehen überregionaler Abkommen über ein gebührenfreies Studium, Zahlung von Studiengebühren an anderen Hochschulen bei einem gemeinsamen Studiengang, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zwölf Jahren, Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, Wahrnehmung des Amtes einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten)	X	X						X		
42	Nachweis über die Erfüllung eines Stundungs-, Ermäßigungs- oder Erlasstatbestandes nach § 7 des Bremischen Studienkontengesetzes (Behinderung oder Erkrankung mit die Studienzzeit verlängernden	X	X						X		

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2009

	Auswirkungen, Folgen als Opfer einer Straftat mit die Studienzeit verlängernden Auswirkungen, wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfung)										
43	Reststudienguthaben und Bonus nach § 4 des Bremischen Studienkontengesetzes und Zeitpunkt des Entstehens			X					X		
44	Auslandsstudium nach Art (zwingend oder freiwillig nach Studien- und Prüfungsordnung), Beginn und Dauer.			X		X	X				
45	Matrikel-Nummer			X		X	X	X	als Plausi		
46	Ergebnisse von Prüfungen und anderen Studienleistungen			X			X		X		

**ANLAGE 2 – DV-Satzung
der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Verwaltungsaufgabe	Personenbezogene Daten	Archiv-daten	
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen			
1.1. Besondere Leistungsbezüge			
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X	
	b) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	X	
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X	
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X	
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X	
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X	
1.2 Funktionsleistungsbezüge			
	Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X	
	Höhe der gewährten Funktions-leistungsbezüge	X	
1.3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge			
	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Dritt-mittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des	X	

	wissenschaftlichen Nachwuchses, über Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren		
	b) Nachweis des Einstellungs-interesses eines anderen Dienstherrn / Arbeitgebers		
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X	
	d) Entscheidung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen	X	
	e) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X	
2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehrzulagen			
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage		
	b) Höhe der beantragten Zulage		
	c) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)		
	d) Name des Drittmittelprojekts		
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage		
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung			
	Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in Rektorat / Dekanat		
	weitere übertragene fakultäts- und hochschulbezogene Aufgaben und Funktionen		
	Forschungs- und Entwicklungs-aufgaben		
	Leitung Betriebseinheit		
	Studiengangsleitung		
	Beauftragter Auslandsstudium		
	Planung / Errichtung neuer Studiengänge		

	weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können		
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung			
	Umfang der Regellehrverpflichtung		
	Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch Dekan / Dekanin		
	Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung		
	Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden		
	Angabe über die Teilnehmerzahl		
	Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender		
	Stellungnahme Dekan / Dekanin		